

BSU
Archiv der Zentralstelle



MfS HA I

Nr. 15552

Kopie BSU
AR 3

Berlin, den 9.12.1963

1668

BSTU
0001

20. Jan. 1965

Geheime Verschlusssache

MfS 152 Nr. 20/63

A u s z u g

aus

✓ Ausfertigungen

1. Ausfertigung 8 Blatt

der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und
das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums
für Staatssicherheit und des Ministeriums für
Nationale Verteidigung. (15.11.1963)

I. Verwaltung 2 000

1. (1) Zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der Nationalen Volksarmee besteht die Hauptabteilung I des Ministeriums für Staatssicherheit (Verwaltung 2 000); Der Sitz der Verw. ist Berlin.
- (2) Die Verwaltung 2 000 gliedert sich in
 - a) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Abwehr sowie Abwehroffiziere;
 - b) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Aufklärung sowie Aufklärungsoffiziere.
- (3) Der Einsatz der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt entsprechend den vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Struktur- und Stellenplänen, und zwar
 - a) für Abwehr:
 - beim Ministerium für Nationale Verteidigung;
 - bei den Kommandos der Teile der NVA und der Militärbezirke sowie bei der Stadtkommandantur Berlin;
 - bei den Stäben der Verbände, Truppenteile, Grenzbataillone sowie bei Dienststellen der NVA.
 - b) für Aufklärung:
 - beim Kommando der Grenztruppen;
 - beim Kommando der Volksmarine;

Berlin, den 9.12.1963

BSTU
0001

20. Jan. 1965

Geheime Verschlusssache
MIS 152 Nr. 20/63

A u s z u g

aus

1. Ausfertigung 8. Blatt

der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und
das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums
für Staatssicherheit und des Ministeriums für
Nationale Verteidigung. (15.11.1963)

I. Verwaltung 2 000

1. (1) Zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der Nationalen Volksarmee besteht die Hauptabteilung I des Ministeriums für Staatssicherheit (Verwaltung 2 000); Der Sitz der Verw. ist Berlin.
- (2) Die Verwaltung 2 000 gliedert sich in
 - a) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Abwehr sowie Abwehroffiziere;
 - b) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Aufklärung sowie Aufklärungsoffiziere.
- (3) Der Einsatz der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt entsprechend den vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Struktur- und Stellenplänen, und zwar
 - a) für Abwehr:
 - beim Ministerium für Nationale Verteidigung;
 - bei den Kommandos der Teile der NVA und der Militärbezirke sowie bei der Stadtkommandantur Berlin;
 - bei den Stäben der Verbände, Truppenteile, Grenzbataillone sowie bei Dienststellen der NVA.
 - b) für Aufklärung:
 - beim Kommando der Grenztruppen;
 - beim Kommando der Volksmarine;

- bei der Stadtkommandantur Berlin;
- bei den Stäben der Grenzbrigaden, Grenzregimentern und Grenzbataillonen.

BSTU
0002

(4) Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 (einschließlich Kraftfahrer) sind Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie unterliegen ausschließlich der Befehls-, Weisungs- und Disziplinarbefugnis des Ministers für Staatssicherheit und sind den Kommandeuren der Nationalen Volksarmee weder unterstellt noch rechenschaftspflichtig.

2. (1) Entsprechend ihrer Aufgabenstellung hat die Verwaltung 2 000 insbesondere

a) auf dem Gebiet der Abwehr:

- die Pläne und Absichten des Gegners, die gegen die Nationale Volksarmee gerichtet sind, aufzuklären und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen;
- zu verhindern, daß im Auftrag von Spionageorganisationen, Agentenzentralen und anderen staatsfeindlichen Organisationen handelnde Agenten oder andere feindliche Elemente in die Nationale Volksarmee eindringen;
- die Objekte der Nationalen Volksarmee gegen eine feindliche Tätigkeit aus deren Umgebung abzuschirmen;
- Spione, Agenten und andere staatsfeindliche Elemente in der Nationalen Volksarmee zu entlarven und unschädlich zu machen;
- den Kampf gegen den Einfluß der ideologischen Diversion und ihre Auswirkungen in der Nationalen Volksarmee (Fahnenfluchten, Kontaktaufnahmen u.a.) mit ihren spezifischen Mitteln zu führen;

die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für eine Feindtätigkeit gegen und in der Nationalen Volksarmee aufzuklären und Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten und durchzuführen.

b) auf dem Gebiet der Aufklärung:

- das Vorfeld und die Tiefe des gegnerischen Territoriums aufzuklären;
- die Tätigkeit des Gegners in der Grenzzone der DDR, insbesondere im 500- bzw. 100-m-Schutzstreifen, aufzuklären, zu bekämpfen und zu liquidieren.

(2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 von den Kommandeuren und Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterstützt.

3. Der Chef der Verwaltung 2 000

- unterhält eine enge dienstliche Verbindung zu dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA sowie dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes und gewährleistet deren Information wie der Minister für Nationale Verteidigung seinerseits den Chef der Verwaltung 2 000 informiert;
- hat das Recht, an allen Sitzungen des Kollegiums des Ministeriums für Nationale Verteidigung mit beratender Stimme teilzunehmen;
- ist verpflichtet, Vorschläge des Ministers für Nationale Verteidigung entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen.

In Abwesenheit des Chefs der Verwaltung 2 000 wird diese Verbindung durch seinen 1. Stellvertreter gewährleistet.

bis zu 50 km

4. Die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Abwehr und die Abwehroffiziere sowie die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Aufklärung und die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2 000 haben die in Ziffer 3 genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten auf der Ebene ihrer Verantwortungsbereiche.
5. Die Abwehroffiziere der Verwaltung 2 000 sind verpflichtet, die Kommandeure bzw. Chefs oder Leiter in der NVA entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren oder deren höhere Vorgesetzte über ihre vorgesetzte Dienststelle informieren zu lassen, soweit das dienstlich notwendig und ohne Verletzung der Konspiration möglich ist.
6. Die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2 000 sind verpflichtet, die Kommandeure der Grenztruppen entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Ergebnisse der Aufklärung zu informieren, die
 - a) der wirksamen Absicherung der Staatsgrenze und der Einheiten der Grenztruppen,
 - b) der Beurteilung und Einschätzung der Pläne und Absichten des Feindes sowie der Lage beim Gegner
oder
 - c) der Beurteilung der Lage im eigenen Hinterland dienen. Die Regeln der Konspiration sind dabei streng zu beachten und einzuhalten.
7. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 haben Zugang zu allen Stellen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben das Recht, Angehörige der Nationalen Volksarmee ohne vorheriges Einverständnis des jeweiligen Kommandeurs - unter Einhaltung der militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee - zu Aussprachen und Vernehmungen zu bestellen. Die Bestellung von Kommandeuren ab Bataillonskommandeur aufwärts und Gleichgestellten sowie Stabs-

offizieren zur Vernehmung bedarf der vorherigen Bestätigung durch den Chef der Verwaltung 2 000.

8. Die Festnahme von Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist den Kommandeuren ab Divisionskommandeur und Gleichgestellten aufwärts unmittelbar nach erfolgter Durchführung bekanntzugeben. Der Minister für Nationale Verteidigung ist vom Chef der Verwaltung 2 000 in der Regel vor der Festnahme von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in Kenntnis zu setzen.
9. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 beachten bei ihrer Tätigkeit die Verantwortung der Kommandeure der Nationalen Volksarmee als militärische Vorgesetzte und Einzeleiter. Sie wahren und achten die militärische Disziplin und Ordnung und halten sich streng an die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee. Bei der Durchführung des Dienstes tragen sie die Uniform der jeweiligen Einheit (Waffenfarbe). Das Tragen von Zivilkleidung während des Dienstes ist gestattet, wenn es die Arbeit erfordert.
10. (1) Die gesamte materielle und technische Versorgung (dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Bekleidung, persönlicher Ausrüstung, Waffen und Kraftfahrzeugen sowie deren Instandhaltung, Treib- und Schmierstoffen, die Einrichtung und Instandhaltung der Dienst- und Unterkunftsräume sowie die Versorgung mit Büromaterial) und die Unterbringung und medizinische Betreuung der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt nach den Bestimmungen und Normen der Nationalen Volksarmee durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Ausrüstungsplan mit Kraftfahrzeugen bedarf der Bestätigung durch den Minister für Nationale Verteidigung.

11. Die gesamte finanzielle Versorgung der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.

1. Dieser Auszug ist entsprechend seines Charakters als Geheime Verschlusssache streng vertraulich zu behandeln. Er hat sich in ständiger Verwahrung beim Leiter der Abteilung bzw. Unterabteilung zu befinden.
2. Die auszugsweise wiedergegebenen Vereinbarungsmaßnahmen zwischen dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister für Nationale Verteidigung sind in einer der nächsten Dienstbesprechungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. Unterabteilungen allen Mitarbeitern bekanntzugeben und zu erläutern.
3. Die Leiter aller Stufen sind dafür verantwortlich, daß die festgelegten Grundsätze unumstößliche Grundlage für die pol.-operative Handlungsweise aller Mitarbeiter sind und ihre strikte Einhaltung im Rahmen der zu lösenden Aufgaben ständig gewährleistet wird.
4. Mit der zwischen dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Vereinbarung, dem der wesentliche Inhalt des Statuts der HA I vom Jahre 1956 und des Statuts über die Grundsätze der Pflichten und Rechte der Abteilung Aufklärung beim Kommando Grenze der NVA vom Jahre 1961 zugrundeliegen, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt:
 - (1) Das gemeinsame Statut vom 29.11.1961 über die Grundsätze der Pflichten und Rechte der Abteilung Aufklärung beim Kommando Grenze der NVA (GVS-Nr. 1481/61)
 - (2) Die Dienstanweisung Nr. 11/56 des Leiters der HA I vom 06.07.1956 (GVS 12/56).

Inhalt: Auszüge aus dem vom ZK der SED bestätigten Statut der HA I des MfS der DDR und Durchführungsbestimmungen.

- 8 -
- 2 -

Geheime Verschlusssache

MfS 152 Nr. 20/63

BSTU
0008

(3) Anweisung des Leiters der HA I Nr. 1/62 vom 08.01.62 (GVS 2/62).

Inhalt: Auszüge aus dem Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA.

(4) Die 1. Durchführungsbestimmung des Leiters der HA I zum Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA (Anlage 1 zum GVS 2/62).

Inhalt: Präzisierung der im Statut der Abteilung Aufklärung der HA I festgelegten Grundsätze für die Unterabteilungen und Operativgruppen Aufklärung.

(5) Die 1. Ergänzung zur 1. Durchführungsbestimmung des Leiters der HA I zum Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA vom 20.01.1962 (GVS 3/62).

Die vorstehend aufgeführten Dokumente sind bis 15.01.1964 an die VS-Stelle der HA I zu übersenden.

Leiter der Hauptabteilung I
- Generalmajor -

Kleinjung
/ Kleinjung

Geheime Verschlusssache

MIS 152 Nr. 20163

BSTU
0009

A u s z u g

aus

der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und
das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums
für Staatssicherheit und des Ministeriums für
Nationale Verteidigung.

Ausfertigungen

2. Ausfertigung 8 Blatt

19. März 1965
31. Dez. 1966
1. Dez. 1965

I. Verwaltung 2 000

1. (1) Zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in der Nationalen Volksarmee besteht die Hauptabteilung I des Ministeriums für Staatssicherheit (Verwaltung 2 000); Der Sitz der Verw. ist Berlin.
- (2) Die Verwaltung 2 000 gliedert sich in
 - a) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Abwehr sowie Abwehroffiziere;
 - b) Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen für Aufklärung sowie Aufklärungsoffiziere.
- (3) Der Einsatz der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt entsprechend den vom Minister für Staatssicherheit bestätigten Struktur- und Stellenplänen, und zwar
 - a) für Abwehr:
 - beim Ministerium für Nationale Verteidigung;
 - bei den Kommandos der Teile der NVA und der Militärbezirke sowie bei der Stadtkommandantur Berlin;
 - bei den Stäben der Verbände, Truppenteile, Grenzbataillone sowie bei Dienststellen der NVA.
 - b) für Aufklärung:
 - beim Kommando der Grenztruppen;
 - beim Kommando der Volksmarine;

- bei der Stadtkommandantur Berlin;
- bei den Stäben der Grenzbrigaden, Grenz-
regimenter und Grenzbataillone.

BSTU
0010

X (4) Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 (einschließ-
lich Kraftfahrer) sind Angehörige des Ministeriums
für Staatssicherheit. Sie unterliegen ausschließ-
lich der Befehls-, Weisungs- und Disziplinarbefug-
nis des Ministers für Staatssicherheit und sind den
Kommandeuren der Nationalen Volksarmee weder unter-
stellt noch rechenschaftspflichtig.

2. (1) Entsprechend ihrer Aufgabenstellung hat die Verwal-
tung 2 000 insbesondere

a) auf dem Gebiet der Abwehr:

- die Pläne und Absichten des Gegners, die gegen
die Nationale Volksarmee gerichtet sind, aufzu-
klären und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu
ergreifen;
- zu verhindern, daß im Auftrag von Spionageorgani-
sationen, Agentenzentralen und anderen staatsfeind-
lichen Organisationen handelnde Agenten oder an-
dere feindliche Elemente in die Nationale Volks-
armee eindringen;
- die Objekte der Nationalen Volksarmee gegen eine
feindliche Tätigkeit aus deren Umgebung abzuschir-
men;
- Spione, Agenten und andere staatsfeindliche
Elemente in der Nationalen Volksarmee zu entlar-
ven und unschädlich zu machen;
- den Kampf gegen den Einfluß der ideologischen
Diversion und ihre Auswirkungen in der Nationalen
Volksarmee (Fahnenfluchten, Kontaktaufnahmen u.a.)
mit ihren spezifischen Mitteln zu führen;

- die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für eine Feindtätigkeit gegen und in der Nationalen Volksarmee aufzuklären und Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten und durchzuführen.

b) auf dem Gebiet der Aufklärung:

- das Vorfeld und die Tiefe des gegnerischen Territoriums aufzuklären;
- die Tätigkeit des Gegners in der Grenzzone der DDR, insbesondere im 500- bzw. 100-m-Schutzstreifen, aufzuklären, zu bekämpfen und zu liquidieren.

- (2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 von den Kommandeuren und Angehörigen der Nationalen Volksarmee unterstützt.

3. Der Chef der Verwaltung 2 000

- unterhält eine enge dienstliche Verbindung zu dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Stellvertreter des Ministers und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA sowie dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes und gewährleistet deren Information wie der Minister für Nationale Verteidigung seinerseits den Chef der Verwaltung 2 000 informiert;
- hat das Recht, an allen Sitzungen des Kollegiums des Ministeriums für Nationale Verteidigung mit beratender Stimme teilzunehmen;
- ist verpflichtet, Vorschläge des Ministers für Nationale Verteidigung entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen.

XI
In Abwesenheit des Chefs der Verwaltung 2 000 wird diese Verbindung durch seinen 1. Stellvertreter gewährleistet.

4. Die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Abwehr und die Abwehroffiziere sowie die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Operativgruppen Aufklärung und die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2 000 haben die in Ziffer 3 genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten auf der Ebene ihrer Verantwortungsbereiche.

5. Die Abwehroffiziere der Verwaltung 2 000 sind verpflichtet, die Kommandeure bzw. Chefs oder Leiter in der NVA entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Erkenntnisse und Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren oder deren höhere Vorgesetzte über ihre vorgesetzte Dienststelle informieren zu lassen, soweit das dienstlich notwendig und ohne Verletzung der Konspiration möglich ist.

6. Die Aufklärungsoffiziere der Verwaltung 2 000 sind verpflichtet, die Kommandeure der Grenztruppen entsprechend ihrem Verantwortungsbereich über die Ergebnisse der Aufklärung zu informieren, die
 - a) der wirksamen Absicherung der Staatsgrenze und der Einheiten der Grenztruppen,
 - b) der Beurteilung und Einschätzung der Pläne und Absichten des Feindes sowie der Lage beim Gegner
oder
 - c) der Beurteilung der Lage im eigenen Hinterland dienen. Die Regeln der Konspiration sind dabei streng zu beachten und einzuhalten.

7. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 haben Zugang zu allen Stellen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben das Recht, Angehörige der Nationalen Volksarmee ohne vorheriges Einverständnis des jeweiligen Kommandeurs - unter Einhaltung der militärischen Bestimmungen der Nationalen Volksarmee - zu Aussprachen und Vernehmungen zu bestellen. Die Bestellung von Kommandeuren ab Bataillonskommandeur aufwärts und Gleichgestellten sowie Stabs-

offizieren zur Vernehmung bedarf der vorherigen Be-
stätigung durch den Chef der Verwaltung 2 000.

8. Die Festnahme von Angehörigen der Nationalen Volks-
armee ist den Kommandeuren ab Divisionskommandeur
und Gleichgestellten aufwärts unmittelbar nach er-
folgter Durchführung bekanntzugeben. Der Minister für
Nationale Verteidigung ist vom Chef der Verwaltung 2 000
in der Regel vor der Festnahme von Angehörigen der
Nationalen Volksarmee in Kenntnis zu setzen.

9. Die Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 beachten bei ihrer
Tätigkeit die Verantwortung der Kommandeure der Natio-
nationalen Volksarmee als militärische Vorgesetzte und Ein-
zeileiter. Sie wahren und achten die militärische Dis-
ziplin und Ordnung und halten sich streng an die in
ihrem Verantwortungsbereich geltenden militärischen Be-
stimmungen der Nationalen Volksarmee. Bei der Durchfüh-
rung des Dienstes tragen sie die Uniform der jeweiligen
Einheit (Waffenfarbe). Das Tragen von Zivilkleidung wäh-
rend des Dienstes ist gestattet, wenn es die Arbeit er-
fordert.

10. (1) Die gesamte materielle und technische Versorgung
(dazu gehört insbesondere die Versorgung mit Bekleidung,
persönlicher Ausrüstung, Waffen und Kraftfahrzeugen
sowie deren Instandhaltung, Treib- und Schmierstoffen,
die Einrichtung und Instandhaltung der Dienst- und Un-
terkunftsräume sowie die Versorgung mit Biromaterial)
und die Unterbringung und medizinische Betreuung der Mit-
arbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt nach den Bestim-
mungen und Normen der Nationalen Volksarmee durch das
Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Ausrüstungs-
plan mit Kraftfahrzeugen bedarf der Bestätigung durch
den Minister für Nationale Verteidigung.

11. Die gesamte finanzielle Versorgung der Mitarbeiter der Verwaltung 2 000 erfolgt durch das Ministerium für Staatssicherheit.

1. Dieser Auszug ist entsprechend seines Charakters als Geheime Verschlusssache streng vertraulich zu behandeln. Er hat sich in ständiger Verwahrung beim Leiter der Abteilung bzw. Unterabteilung zu befinden.
2. Die auszugsweise wiedergegebenen Vereinbarungsmaßnahmen zwischen dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister für Nationale Verteidigung sind in einer der nächsten Dienstbesprechungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. Unterabteilungen allen Mitarbeitern bekanntzugeben und zu erläutern.
3. Die Leiter aller Stufen sind dafür verantwortlich, daß die festgelegten Grundsätze unumstößliche Grundlage für die pol.-operative Handlungsweise aller Mitarbeiter sind und ihre strikte Einhaltung im Rahmen der zu lösenden Aufgaben ständig gewährleistet wird.
4. Mit der zwischen dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Vereinbarung, dem der wesentliche Inhalt des Statuts der HA I vom Jahre 1956 und des Statuts über die Grundsätze der Pflichten und Rechte der Abteilung Aufklärung beim Kommando Grenze der NVA vom Jahre 1961 zugrundeliegen, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt:
 - (1) Das gemeinsame Statut vom 29.11.1961 über die Grundsätze der Pflichten und Rechte der Abteilung Aufklärung beim Kommando Grenze der NVA (GVS-Nr. 1481/61)
 - (2) Die Dienstanweisung Nr. 11/56 des Leiters der HA I vom 06.07.1956 (GVS 12/56).

Inhalt: Auszüge aus dem vom ZK der SED bestätigten Statut der HA I des MfS der DDR und Durchführungsbestimmungen.

- (3) Anweisung des Leiters der HA I-Nr. 1/62 vom 08.01.62 (GVS 2/62).

Inhalt: Auszüge aus dem Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA.

- (4) Die 1. Durchführungsbestimmung des Leiters der HA I zum Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA (Anlage 1 zum GVS 2/62).

Inhalt: Präzisierung der im Statut der Abteilung Aufklärung der HA I festgelegten Grundsätze für die Unterabteilungen und Operativgruppen Aufklärung.

- (5) Die 1. Ergänzung zur 1. Durchführungsbestimmung des Leiters der HA I zum Statut der Abteilung Aufklärung der HA I beim Kdo. Grenze der NVA vom 20.01.1962 (GVS 3/62).

Die vorstehend aufgeführten Dokumente sind bis 15.01.1964 an die VS-Stelle der HA I zu übersenden.

Leiter der Hauptabteilung I
- Generalmajor -

~~Kleinjung~~
/ Kleinjung